

Parlamentarischer Vorstoss

2025/545

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Kanton verhindert preisgünstigen Wohnraum auf eigener Parzelle
Urheber/in:	Désirée Jaun
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. November 2025
Dringlichkeit:	—

Die Parzelle Nr. 1589 (Amerikanerstrasse 11 und 13, Wohn- und Geschäftszone WG4) in Binningen befindet sich im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft. Am 23. September 2025 veröffentlichte der Kanton Ausschreibungsunterlagen, um diese Grundstückfläche mit einer Grösse von 2'507 m² im Baurecht abzugeben.

In dieser Ausschreibung ist unter anderem explizit festgehalten: «Die Abgabe der obgenannten Parzelle im Baurecht zum Zwecke der Förderung von preisgünstigem Wohnraum, namentlich auch nach dem Prinzip der Kostenmiete ist ausgeschlossen.» Der Kanton möchte die Parzelle an jene im Baurecht abgeben, die den höchsten Baurechtszins bezahlen. Zudem wird in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt, dass das Areal innerhalb von drei Jahren «einer qualitativ hochwertigen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung» zuzuführen sei. Es sollen demnach keine preisgünstigeren Wohnungen von gemeinnützigen Trägerschaften entstehen, sondern welche im gehobenen Preissegment – und das auf kantonseigenem Boden.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über ein Wohnbauförderungsgesetz (WBFG), das gemäss §1 zum Zweck hat, «Wohnraum für Bevölkerungskreise in bescheidenen und mittleren finanziellen Verhältnissen» zu fördern. In §12 Abs.1 wird zudem festgehalten, dass der Kanton Baurecht an kantonseigenen Grundstücken an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus einräumt und Abs. 3 ermöglicht Auflagen zur Sicherstellung solcher wohnpolitischen Auflagen inkl. Kostenlimiten. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) §14 Abs. 5 kann der marktübliche Baurechtszins unterschritten werden, sofern mit der Abgabe von Baurechten an Dritte öffentliche Interessen verfolgt werden.

Eine weitere Grundlage, die die Wohnversorgung als relevantes Handlungsfeld definiert, ist die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft. Darin ist die Sicherung der Wohnversorgung sowie die Schaffung des Zugangs zu Wohnraum für sozial benachteiligte Personen als Stossrichtung niedergeschrieben, sodass alle eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden sollten.

Die eingangs erwähnte Ausschreibung wirft sowohl bezogen auf diesen konkreten Fall als auch ganz generell Fragen auf. Zumal solch ein Vorgehen der Zielsetzung des Kantons bezüglich Förderung von preisgünstigem Wohnraum sowie auch den Bemühungen des Bundes und einiger Gemeinden (vgl. [Reglement zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnangebots in Birsfelden](#)) komplett widerspricht.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Weshalb schliesst der Regierungsrat in dieser konkreten Ausschreibung für die Parzelle in Binningen aus, dass das Baurecht «zum Zwecke der Förderung von preisgünstigem Wohnraum, namentlich auch nach dem Prinzip der Kostenmiete» abgegeben werden kann?
2. Welche Zielsetzungen verfolgt der Regierungsrat mit diesem Vorgehen?
3. Wie erklärt der Regierungsrat die Diskrepanz zwischen dieser Ausschreibung in Binningen und der generellen Zielsetzung der Förderung von preisgünstigem Wohnraum unter anderem gemäss kantonalem Wohnbauförderungsgesetz?
4. Schätzt der Regierungsrat die Förderung von preisgünstigem Wohnraum als öffentliches Interesse ein? Falls nein, weshalb nicht?
5. Wie ordnet der Regierungsrat diese Verhinderung von preisgünstigem Wohnraum bezüglich Stossrichtung in der Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft ein?
6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass er mit solch einem Vorgehen seine Verantwortung für die Nutzung eines kantonseigenen Grundstücks sowie seine Vorbildrolle gegenüber den Gemeinden wahrnimmt?
7. Erachtet der Regierungsrat sein Vorgehen als zeitgemäss und förderlich?